

# **Satzung des MIG Jena e. V.**

**Multikulturelle Integrationsgruppe eingetragene Verein Jena**

## **I. ALLGEMEINES**

### **§ 1.**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung**

1. Der Verein trägt den Namen MIG Jena e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Jena.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das 1. Geschäftsjahr ist nicht das Kalenderjahr (2008).
5. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung trägt der Verein den Namen MIG Jena e. V.

### **§ 2.**

#### **Ziele des Interkulturellen Vereins**

Der Interkulturelle Verein hat, das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Kulturen zu fördern, die Integration von Zugewanderten zu unterstützen, Vorurteile abzubauen und fremdenfeindlichen Tendenzen entgegenzuwirken.

Wohltätige Unterstützung vor allem behinderte Kinder.

Internationale kulturelle Zusammenarbeit und Austausch mit anderen Vereinen.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- die Schaffung und Ausgestaltung einer Begegnungsstätte für In - und Ausländer;
- Informationsveranstaltungen, Ausstellungen, Vorträge und andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit;
- Kultur- und Sportveranstaltungen, die der Begegnung und dem Kennenlernen von Menschen unterschiedlicher Kulturen dienen;
- Entwicklung und Durchführung konzentrationsfördernde Maßnahmen und Projekte (gemischte Chöre, Sportgruppen u.a.);
- Zusammenarbeit mit Gruppen und Vereinen sowie mit Kommunalen, Landes- und Bundesbehörden, die auf den o.g. Gebieten tätig sind.

### § 3.

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dürfen nur insoweit unterhalten werden, als sie ausschließlich und unmittelbar zur Erreichung des Vereinszieles erforderlich sind.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die das Ziel des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### § 4.

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen ab 18 Jahre werden, die unabhängig von ihrer Staats- und Religionszugehörigkeit, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu unterstützen bereit sind.
2. Mitglieder unter 18 Jahre benötigen ein schriftliches Einverständnis der Eltern.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist erforderlich: ein schriftlicher Aufnahmeantrag sowie eine schriftliche Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient machen, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern gewählt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung
- b) Tod;
- c) Ausschluss.

Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen. Kündigung des Mitgliedes ist schriftlich an den Vorstand zu richten; Der Vorstand kann über den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, die Mitgliederpflichten, insbesondere die Loyalitätspflichten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern verletzt oder seiner Beitragsverpflichtungen über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachgekommen ist. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gehör zu gewähren.

5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

## **§ 5.**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf aktive Teilnahme am Vereinsleben.
2. Die volljährigen Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und gleiches Stimmrecht sowie das Wahlrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Jedes volljährige Mitglied hat das Recht, die Berufung der Mitgliederversammlung zu verlangen, die Ergänzung der Tagesordnung zu fordern.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins umzusetzen.

## **§ 6.**

### **Beiträge**

1. Die beitragspflichtigen Mitglieder gemäß § 4 (1) leisten den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres, dessen Höhe auf einer Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können auf Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden und die rückständigen Beiträge eingeklagt werden.

## **§ 7.**

### **Eigentumsverhältnisse**

1. Kostüme, Musikinstrumente und andere Gegenstände sind Vereinseigentum und werden mit Artikelbezeichnung durch den Schatzmeister im Nachweisbuch mit Anschaffungswert erfasst.
2. Bei Bedarf dürfen die Vereinsmitglieder Kostüme oder Musikinstrumente bei sich aufbewahren. Dafür wird eine Kartei geführt, die verlorengegangene Sachen sind zu ersetzen.

## **III. ORGANE DES VEREINS**

### **§ 8.**

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

## **§ 9.**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens:

- dem Vorsitzenden;
- einem gleichberechtigten Stellvertreter;
- dem Schatzmeister;

Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins im Sinne des BGB vertretungsberechtigt und besitzt das Einzelvertretungsrecht.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet jeweils vorher über das Wahlverfahren (geheime oder offene Wahl).

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen lang dauern der Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.

### **Beirat**

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung, insbesondere bei der werbenden Tätigkeit des Vereins nach außen, einen Beirat, bestehend aus den Abteilungsleitern, berufen.

## **§ 10.**

### **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Buchführung einmal jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Sie sind nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Der Vorstand hat die Auflagen der Kassenprüfer im Rahmen der Kassenprüfung zu erfüllen.

## **§ 11.**

### **Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 12.**

### **Mitgliederversammlung**

1. In jedem Jahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- den Kassenbericht;
- die Entlastung des Vorstands;
- die Neuwahl des Vorstands;
- Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereins.

3. Auf Antrag von 1/10 der Mitglieder des Vereins findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt.

### **§ 13.**

#### **Verfahren, Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung wird in Textform durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen und die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung enthalten. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 14 Tage vor der Mitgliederversammlung per Aushang am Infokasten im Vereinsheim oder über die Internetseite des Vereins gegeben worden ist.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung der Ziele des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln und bei Auflösung des Vereins von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dieses ist von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Möglich ist die Stimmrechteübertragung mit Nachweispflicht (Vollmacht) – beschränkt auf eine bestimmte Höchststimmzahl, die man auf eine Person vereinigen darf.

### **§ 14.**

#### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Beachtung der Vorschrift der §§ 3 (5) und 12 beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den KOMME e.V. Jena, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15.**

### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am 10.03.2022 durch den einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Jena, den 10.03.2022